

## **B) Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kanalinsel – 1. Änderung“**

### **Rechtsgrundlagen:**

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 03.12.2013 (GBl. S. 389)
- **Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

Aufgrund des § 74 (1) und (7) LBO Baden-Württemberg i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am xxxxxx die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kanalinsel – 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ist mit dem räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung „Kanalinsel – 1. Änderung“ deckungsgleich.

### **§ 2 Bestandteile und Anlagen**

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kanalinsel – 1. Änderung“ besteht aus folgenden Unterlagen:

- I. Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 30.01.2015

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kanalinsel – 1. Änderung“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind sämtliche Bauvorschriften von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben

UHINGEN, den 04. Februar 2015

---

(Bürgermeister Wittlinger)

## II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

	<p>Für Fassaden sind glänzende und reflektierende Materialien nicht zulässig.</p> <p>Kollektoranlagen zur thermischen oder photovoltaischen Solarenergienutzung sind auf den Dächern und an den Fassaden zulässig.</p> <p>Für alle baulichen Anlagen gilt: Unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind nicht zulässig.</p> <p>Die Fassade ist zur Kanalstraße hin in rechtwinklig abgestuften Abschnitten dem Verlauf der Baugrenze entsprechend zu gestalten.</p>
--	---

### 2. Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

	<p>Werbeanlagen an Gebäuden sind in die Fassaden zu integrieren. Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Wechsellicht, Lauflicht, elektronische Laufbänder und Videowände sind nicht zulässig. Die Höhe der Werbeanlagen darf die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.</p>
--	---

### 3. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

	<p>Alle nicht überbauten Grundstücksflächen sind grünordnerisch zu gestalten. Stellplätze sind aus Gründen der Flächenversiegelung wasserdurchlässig herzustellen (z.B. Schotterrasen, Sickersteine, Rasenpflaster).</p>
--	--

### 4. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

	<p><b>Zulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen</b></p> <p>Die Anlage von Niederspannungsfreileitungen ist unzulässig. Alle der Versorgung des Gebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.</p>
--	--

### 5. Grenzabstände (§ 74 (1) Nr. 7 LBO)

	<p>Entlang der Grundstücksgrenze Straße L 1192 sind Abstände nach § 5 (7) LBO nicht einzuhalten.</p> <p>Fenster oder andere Lichteintrittsöffnungen sind in der Grenzwand zulässig.</p>
--	---